Ortsgemeinde Nackenheim

Straßenwiederherstellung nach den Kanalarbeiten im Buchenweg

Über die Wiederherstellung des Buchenweges wurde im Bauausschuss am 23.11.1999 beraten. Die Beratung erfolgte in Anwesenheit von Frau Schneider, Leiterin des Abwasserwerkes und Herrn Weil von der Verbandsgemeindeverwaltung. Die von Frau Schneider gefertigte Niederschrift weist folgendes aus:

„Nach eingehender Erörterung der Bestandsaufnahme der Straßenschäden und der Abrechnungsweise der Kosten zwischen Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde –Abwasserwerk – ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Reparaturarbeiten laut Kostenschätzung 76.000,-- DM im Zuge der vom Abwasserwerk durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen im Bereich Gehren mitgemacht werden sollen.

Es werden keine Einwendungen gegen den Vorschlag des Vorsitzenden erhoben, im nächsten Haushaltsjahr für die Straßenunterhaltung einen Ansatz von 110.000,-- DM vorzusehen."

Etwa zwei Wochen später erfolgte am 07.12.1999 ein Ortstermin im Buchenweg. Hierüber wurde von der KSM Ingenieurgemeinschaft GmbH ein Besprechungsvermerk angefertigt. Das der Ortsgemeinde zugegangene Exemplar ist mit den Handzeichen des Ortsbürgermeisters und des 1. Beigeordneten versehen.

In diesem Vermerk ist als Kostenanteil der Gemeinde die Summe von 70.000 DM genannt. In dem Text ist zwar davon die Rede, dass der Aufwand größer sei, irgendeine Bezifferung ist in dem Vermerk jedoch nicht enthalten.

Ortsbürgermeister Bardo Kraus hat anlässlich einer Besprechung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim am 07.09.2000 erstmals davon erfahren, dass der Anteil der Ortsgemeinde an den Kosten der Wiederherstellung des Buchenweges sich nun tatsächlich auf 250.000 DM belaufen soll. Ebenfalls an diesem Tag wurde ihm zum ersten Mal erklärt, dass nach Ansicht der Verbandsgemeindeverwaltung mit der im Buchenweg durchgeführten Maßnahme der Rahmen der Wiederherstellung überschritten und stattdessen die Verpflichtung zur Erhebung von Ausbaubeiträgen begründet worden sei.

Als Ortsbürgermeister Bardo Kraus den 1. Beigeordneten Siegbert Weber hiervon informierte, erklärte dieser, dass er ebenfalls von der Summe von 250.000 DM niemals etwas gehört habe. Ein Vermerk, auf dem dieser Betrag handschriftlich eingetragen ist, liege ihm nicht vor.

Nackenheim, den 25.09.2000

Bardo Kraus
Ortsbürgermeister

Beschlussvorschläge:

A: Durchführung als Ausbaumaßnahme und Erhebung von Ausbaubeiträgen

Die erstmalige Herstellung des Buchenweges wurde 1980 endabgerechnet. Damit ist die früher im KAG festgeschriebene Lebensdauer einer Straße von mindestens 20 Jahren abgelaufen. Da die Maßnahme vom Umfang her den Kriterien eines Ausbaues auch entspricht, könnten Beiträge erhoben werden.
In diesem Falle wäre auch der Gemeindeanteil festzulegen. Beim Buchenweg handelt es sich um eine Anliegerstraße mit allenfalls einem geringen innerörtlichen Verkehr. Daher wird gemäß der Rechtsprechung (sog. Lüneburger Tabelle) ein Gemeindeanteil von 30% vorgeschlagen.

Beschluss:
„Der Gemeinderat beschließt hiermit die Wiederherstellung des Buchenweges als Ausbaumaßnahme.
Für die Maßnahme sind Anliegerbeiträge zu erheben. Der Gemeindeanteil wird auf 30% festgesetzt."

oder

B: Durchführung als Unterhaltungsmaßnahme ohne Erhebung von Anliegerbeiträgen

In der Niederschrift zum Ortstermin ist festgehalten, dass der gesamte Straßenausbau im Buchenweg seinerzeit nicht fachgerecht ausgeführt wurde, u.a. die Tragschicht mit einer zu kleinen Mächtigkeit eingebaut wurde. Man könnte zu dem Schluss kommen, dass bei einer fachgerechteren erstmaligen Herstellung heute noch keine komplette Erneuerungsmaßnahme notwendig wäre. Es handelt sich beim Buchenweg um eine Straße mit überwiegendem Anliegerverkehr, wobei keine Anliegergrundstücke mit besonders starkem Ziel- und Quellverkehr vorhanden sind. Deshalb wäre eine höhere Lebensdauer als 20 Jahre durchaus zu erwarten gewesen. Die heutigen Schäden müssen nicht unbedingt eine normale Abnutzung durch die Inanspruchnahme der Straße darstellen, sondern könnten Folge der von Anfang an mangelhaften Tragschicht sein, die jetzt zu reparieren ist.

Beschluss:
„Der Gemeinderat beschließt hiermit die Wiederherstellung des Buchenweges im Zuge der Kanalsanierung als Unterhaltungsmaßnahme. Er geht davon aus, dass die heutigen Schäden Folge der mangelhaften Erst-Herstellung sind und weniger auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind."

fehlerhafte Beurteilung,
Der Buchenweg war bei der /3
Erschließung der Baugebiete
die erste Hauptzufahrt [illegible]

Die Gemeinde sollte bei ihrer Entscheidung auch berücksichtigen, ob weitere Ausbaumaßnahmen im Bereich des „Gehren" geplant sind (zumindest steht ein Teilausbau der Pommardstraße an). Werden für den Buchenweg keine Beiträge erhoben, muss mit Forderungen von Anliegern anderer Straßen auf eine Gleichbehandlung gerechnet werden. Dann stellte sich die Frage, ob auch andere Straßen mangelhaft hergestellt wurden.

Sollte die Gemeinde einen Kompromiss anstreben in der Form, dass Beiträge erhoben werden, aber die Gemeinde aus Billigkeitsgründen (vorzeitiger Verschleiß, falsche Information der Anlieger über Beitragsfreiheit etc.) einen großen Teil selbst trägt, kann dies nicht über den Gemeindeanteil erfolgen. Dieser hat sich nur nach dem Verhältnis Anliegerverkehr/Durchgangsverkehr zu richten.
Denkbar wäre evtl. die Festsetzung von Beiträgen mit einem Gemeindeanteil von 30% und ein anschließender Teilerlass der geforderten Beiträge aus Billigkeitsgründen.
Wir empfehlen aber dringend, vorher mit der Finanzabteilung zu klären, ob ein solcher Erlass auch rechtlich zulässig und haltbar wäre. Diese Frage kann von der Bauabteilung nicht beantwortet werden.

Krämer, Bürgermeister

Schneider, Abteilungsleiterin

Herrn Bürgermeister Kraus mit der Bitte um Herbeiführung einer Entscheidung

[X] des Gemeinderates
unter Vorbereitung durch den Haupt- und Finanzausschuss

[] als Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Ziffer 3 GemO

[] als Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 48 GemO

(Unterschrift)